

jenes Grafen Bernard eingenommen haben mögen, nochmals zu erörtern; Adelheid mochte Rücksichten zu nehmen haben, die sie veranlaßten, sich noch während der Verhandlungen von 976 von der Sache zurückzuziehen.¹⁾ Dazu kommt, daß mit der Frage, ob in DO II. 130 ursprünglich ihr Name stand, auch die andere nach dem Verhältnis des Kaisers zu seiner Mutter zusammenhängt²⁾; gibt es doch, wenn man von der hier erörterten Möglichkeit absieht und das schlecht überlieferte, überarbeitete DO II. 131 beiseite läßt, für die Zeit vom Juni 974 bis zum Oktober 977 überhaupt kein einwandfreies Zeugnis für näheren Verkehr von Mutter und Sohn.³⁾ Um so wichtiger ist es, festzustellen, ob in DO II. 130 Adelheid genannt war oder nicht, denn dieses Diplom ist während jenes Zeitraums und gerade in dem Zeitpunkt entstanden, in welchem der Kaiser zur Bekämpfung seines Vetters, Heinrichs des Zänkers, gegen Regensburg zog, von der ursprünglichen Lesart des DO II. 130 wird also auch die Beurteilung der Gegensätze im kaiserlichen Hause, die damals zum Austrag kamen, beeinflußt werden.

Aber auch abgesehen von solchen Stellen und der schon oben S. 19f. durch einige Beispiele beleuchteten Möglichkeit einer Abänderung der Dispositio birgt der Text der in den fünf Diplomata-Bänden gedruckten Originale noch vieles, was der Aufklärung durch Aufnahme des ersten Schriftbestandes bedarf. Mag auch eine Ausbesserung von demselben Schreiber durchgeführt sein, der den übrigen Text schrieb, also offenbar nur ein sachlich ganz bedeutungsloses Versehen vorliegen, so erlischt damit noch keineswegs die Anteilnahme der Urkundenforschung an dem Vorgang. Ein Original, bei dessen Rasuren wir auf den Grund sehen, gewinnt für uns den Wert eines Konzeptes, es gestattet Einblick in das Werden der endgültigen Gestalt, und es gibt Fälle, wo wir aus den ausgebesserten Fehlern, sobald wir den ursprünglichen Bestand kennen, noch weitere Schlüsse auf die Arbeitsweise der Kanzlei bauen können. Sind auf weite Strecken die Vorurkunden die einzigen schriftlichen Vorlagen, die wir auch heute noch in Händen haben und zur Nachprüfung der Kanzleiarbeit unmittelbar verwenden können, so ergeben sich aus solchem Vergleich der

¹⁾ Vgl. OTTENTHAL, MIÖG. 17, 45..

²⁾ S. darüber UHLIRZ, Jahrbücher Ottos II. und III. 1, 73 N. 6.

³⁾ Die Zeitangaben von DO II. 109 beweisen nach meiner bei UHLIRZ a. a. O. 61 N. 7 erwähnten Auffassung nichts für das Jahr 975.